



**Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Richtlinie KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung – RL KiTa-QuTVerb)**

**Sachstand: 13.06.2025**

Der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen) veröffentlicht als zuständige Bewilligungsstelle im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK):

**Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)**

**RL KiTa-QuTVerb**

**Verzeichnis:**

Allgemeine Fragen .....	2
Maßnahme 1: Freistellung Praxisanleitung.....	7
Maßnahme 3: Qualifizierung Praxisanleitung .....	10
Maßnahme 4: Ausfallzeiten Kindertagespflege.....	11
Maßnahme 7: Regionale Praxisberatung „alltagsintegrierte sprachliche Bildung“.....	13
Maßnahme 8: Weiterentwicklung des Konzeptes sprachliche Bildung .....	15
Maßnahme 9: Fortführung der Koordinierungsstelle.....	15

## Allgemeine Fragen

### 1. Welche Maßnahmen können im Rahmen der RL KiTa-QuTVerb gefördert werden?

Gegenstand der Förderung sind gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) folgende Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder bis zum Schuleintritt:

im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (Abschnitt 1)

- Maßnahme 1: Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen
- Maßnahme 2: **aufgehoben**
- Maßnahme 3: Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen

im Handlungsfeld „Starke Kindertagespflege“ des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (Abschnitt 2)

- Maßnahme 4: Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen oder die Weiterentwicklung kommunaler Vertretungslösungen für die Kindertagespflege

im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (Abschnitt 3)

- Maßnahme 5: **aufgehoben**,
- Maßnahme 6: **aufgehoben**

im Handlungsfeld „sprachliche Bildung fördern“ des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (Abschnitt 4)

- Maßnahme 7: Fachkräfte zum Mentoring für die alltagsintegrierte sprachliche Förderung (Sprachmentorinnen und -mentoren) in der Kindertagesbetreuung
- Maßnahme 8: Konzeptentwicklung zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit
- Maßnahme 9: Fortführung der Koordinierungsstelle des „Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ in der Kindertagesbetreuung Sachsen

### 2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt

- sind für die Maßnahmen 1, 3 und 4 Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. kommunale Gebietskörperschaften, die Kindertagespflege nach dem Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) anbieten oder nach § 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) finanzieren. Sofern Kommunen die Kindertagespflege durch Leistungsvereinbarungen mit freien Trägern geregelt haben, können auch diese freien Träger Zuwendungsempfänger sein.

Kindertagespflegepersonen sind nicht antragsberechtigt. Die Antragstellung erfolgt durch die vorgenannten Stellen.

- sind für die Maßnahme 7 die Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- ist für die Maßnahme 8, wer am Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage der „Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus im Rahmen des ‚Landesprogramms

alltagsintegrierte sprachliche Bildung' in der Kindertagesbetreuung Sachsen hier: Konzeptentwicklung zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit“ vom 5. April 2023 (SächsABl. S. 488) erfolgreich teilgenommen hat

- ist für die Maßnahme 9, wer am Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage der „Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb Koordinierungsstelle des „Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ in der Kindertagesbetreuung Sachsen vom 23. Februar 2023 (SächsABl. S. 280) erfolgreich teilgenommen hat

### **3. Wann gilt ein Zuwendungsempfänger als freier Träger einer Kindertageseinrichtung?**

Wenn Kindertageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere auch von Elterninitiativen, privaten Trägern oder Betrieben geführt werden, kann von einer freien Trägerschaft ausgegangen werden.

### **4. Können sämtliche Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen gefördert werden?**

Nein. Da die Förderung hauptsächlich auf Bundesmitteln auf der Grundlage der KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes beruht, können Zuwendungen in der Regel nur für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gewährt werden, in denen überwiegend Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden.

Hiervon abweichend können ergänzende Landesmittel für ausgewählte Maßnahmen wie folgt eingesetzt bzw. beantragt werden:

- für die Maßnahme 1: für Kindertageseinrichtungen, in denen ausschließlich schulpflichtige Kinder betreut werden (reine Horte),
- für die Maßnahmen 7, 8 und 9: für Kindertageseinrichtungen, in denen überwiegend oder ausschließlich schulpflichtige Kinder betreut werden.

### **5. Wer ist die zuständige Bewilligungsbehörde?**

Die zuständige Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen).

### **6. Wo können die Antragsunterlagen abgerufen werden?**

Die Antragsunterlagen stehen online auf der Website des KSV Sachsen ([https://www.ksv-sachsen.de/340\\_Kindertageseinrichtungen\\_RLKiTa-QuTVerb.html](https://www.ksv-sachsen.de/340_Kindertageseinrichtungen_RLKiTa-QuTVerb.html)) zur Verfügung.

### **7. Können mehrere Maßnahmen gleichzeitig beantragt werden?**

Ja. Es können mehrere Maßnahmen gleichzeitig beantragt werden.

Die Antragstellung soll für die jeweils ausgewählten Maßnahmen zusammengefasst für mehrere Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen erfolgen.

### **8. Wie kann eine Förderung für das Kalenderjahr 2025 und das Kalenderjahr 2026 beantragt werden?**

In den Antragsformularen sind die entsprechenden Anlagen für die Kalenderjahre 2025 und 2026 zu wählen und auszufüllen.

**9. Für welchen Zeitraum ist die Darstellung des Ist-Zustandes und die Darstellung des Soll-Zustandes je beantragter Maßnahme zu leisten?**

Die Darstellung soll für die Kalenderjahre erfolgen, welche dem beantragten Maßnahmenzeitraum zuzuordnen sind. Hierbei soll der geplante Ist-Zustand ohne die Förderung und der Soll-Zustand unter Berücksichtigung der Förderung angezeigt werden.

Ist der beantragte Maßnahmenzeitraum sowohl dem Kalenderjahr 2025 als auch dem Kalenderjahr 2026 zuzuordnen und bauen die beantragten Kostenpositionen aufeinander auf, sind die Daten des Soll-Zustandes unter Berücksichtigung der Förderung für das Kalenderjahr 2025 im geplanten Ist-Zustand für das Kalenderjahr 2026 zu berücksichtigen.

**10. Können auch Maßnahmen gefördert werden, die bereits vor der Antragstellung begonnen haben oder durchgeführt wurden?**

Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmenbeginn ist bei den Maßnahmen 1 sowie 3 bis 4 und 8 ab dem 01.01.2025 zugelassen.

Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmenbeginn ist bei der Maßnahme 7 und 9 ab dem 01.07.2025 zugelassen.

Bei der Maßnahme 1 ist darüber hinaus eine Sicherung bereits bestehender Standards förderfähig. Das heißt, die Förderung ist auch möglich, wenn mit der Maßnahme bereits vor dem festgelegten Termin für einen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn begonnen wurde. Details (z. B. zum Zeitraum der Förderung) siehe Maßnahme 1.

In Maßnahme 1 kann daher die Freistellungsregelung einer Fachkraft zur Praxisanleitung ab der ersten Kalenderwoche des Kalenderjahres 2025 beziehungsweise der ersten Kalenderwoche des Kalenderjahres 2026 gefördert werden, auch wenn es bereits vor der Förderung eine Freistellung (z. B. durch Trägerfestlegung) gab. Ebenso können bei der Bemessung der Zuwendung Praktikantinnen und Praktikanten berücksichtigt werden, die bereits im Vorjahr das zu berücksichtigende Praktikum begonnen haben.

**11. Wird ein Eigenanteil des Zuwendungsempfängers erforderlich?**

Sofern die Kosten der Maßnahme die in der Richtlinie vorgesehenen Festbeträge nicht übersteigen, ist kein Eigenanteil erforderlich.

Darüberhinausgehende Kosten sind vom Zuwendungsempfänger durch den Einsatz von Eigen- oder Drittmitteln zu tragen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist sicherzustellen. Eine Doppelförderung mit Landes- oder kommunalen Mitteln ist ausgeschlossen.

Der Einsatz von Drittmitteln ist in einer formlosen Anlage zum einzureichenden Ausgaben- und Finanzierungsplan anzuzeigen.

**12. Ist eine Doppelförderung mit Bundesmitteln ausgeschlossen?**

Eine Doppelförderung ist lediglich bei Überfinanzierungen im Falle einer Komplementärfinanzierung/ Kofinanzierung ausgeschlossen. Eine Komplementärfinanzierung/ Kofinanzierung ist demnach möglich.

Der Einsatz von Drittmitteln ist in einer formlosen Anlage zum einzureichenden Ausgaben- und Finanzierungsplan anzuzeigen.

### **13. Welche Auflagen werden mit der Förderung verbunden?**

Diese Frage kann nicht pauschal und ohne Berücksichtigung des Einzelfalls beantwortet werden.

Grundsätzlich erfolgt der Fördervollzug nach den Regelungen der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) und deren Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO). Die Zuwendungsempfänger haben die in den Bewilligungsbescheiden zum Bestandteil erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P/ ANBest-K) vorgesehenen Auflagen unmittelbar zu berücksichtigen.

Die für die Maßnahme des Zuwendungsbescheides geltenden allgemeinen und maßnahme-spezifischen Regelungen der Richtlinie sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere Regelungen zum Ziel und Zweck der Maßnahme, zum Gegenstand der Förderung sowie zur Definition der Zuwendungsempfänger, der Zuwendungsvoraussetzungen und der Höhe der Förderung. Daraus folgt auch, dass der Zuwendungsempfänger die Umsetzung der im Antragsverfahren geleisteten Erklärungen und Angaben in den Ausgaben- und Finanzierungsplänen auch tatsächlich sicherstellen muss.

Die einzureichenden Ausgaben- und Finanzierungspläne werden zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides erklärt. Der Zuwendungsempfänger hat dem Kommunalen Sozialverband Sachsen unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die nach dem Zuwendungsbescheid maßgebenden Finanzierungsgrundlagen oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen. Darüber hinaus gelten die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P/ANBest-K) vorgesehenen Mitteilungspflichten.

Darüber hinaus werden weitere Auflagen in den Bewilligungsbescheiden geregelt.

### **14. Wie hat sich der Zuwendungsempfänger zu verhalten, wenn er die im Antragsverfahren geleisteten Erklärungen und Angaben in den Ausgaben- und Finanzierungsplänen nicht mehr sicherstellen kann oder eine Änderung des Ausgaben- und Finanzierungsplans notwendig wird?**

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die nach dem Zuwendungsbescheid maßgebenden Finanzierungsgrundlagen oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen. Darüber hinaus gelten die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P/ ANBest-K) vorgesehenen Mitteilungspflichten.

Über die notwendige Erstattung der ausgezahlten Zuwendung wird im Regelfall im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung entschieden. Erforderliche Rückzahlungen sind in Abstimmung mit dem KSV Sachsen vorzunehmen.

### **15. Wie erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?**

Es gilt das in der Richtlinie nach Teil A Abschnitt V Nr. 4 vorgesehene Verfahren.

Soweit aufgrund ausstehender Sachverhaltsaufklärungen eine Bewilligung der Zuwendung erst nach dem Monat November 2025 erfolgen kann, erfolgt die nach dem Richtlinien-text für den Monat November 2025 vorgesehene Auszahlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Bescheiderlass.

### **16. Wie erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung?**

Die Zuwendungsempfänger reichen ihre Verwendungsnachweise bei der Bewilligungsstelle gemäß Nummer 6.2 bis 6.4 der ANBest-K (kommunale Träger) oder gemäß Nummer 6.2 bis 6.8

der ANBest-P (freie Träger) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes ein. Der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.7 ANBest-P wird für die Maßnahmen 1 bis 7 zugelassen. Es sind die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Formulare oder EDV-Systeme zu verwenden.

Die Bereitstellung der Formulare und EDV-Systeme entnehmen Sie zum gegebenen Zeitpunkt der Internetseite des KSV Sachsen ([https://www.ksv-sachsen.de/340\\_Kindertageseinrichtungen\\_RLKiTa-QuTVerb.html](https://www.ksv-sachsen.de/340_Kindertageseinrichtungen_RLKiTa-QuTVerb.html)).

Der Verwendungsnachweis für die Maßnahme 8 und 9 besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste.

## Maßnahme 1: Freistellung Praxisanleitung

Ziel der Förderung ist es, die Träger von Kindertageseinrichtungen durch die Sicherstellung von zeitlichen Ressourcen für eine qualifizierte Praxisanleitung bei der Aus- und Weiterbildung und damit bei der Gewinnung neuer Fachkräfte zu unterstützen.

Gegenstand der Förderung ist die zeitliche Freistellung von pädagogischen Fachkräften zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praxisanleitung). Die Zuwendung beträgt 30 Euro pro Stunde für bis zu zwei Anleitungsstunden pro Woche und in der Kindertageseinrichtung betreute Praktikantin oder betreuter Praktikant.

### **1. Welche Praktikantinnen und Praktikanten werden von der Maßnahme umfasst?**

Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Maßnahme sind Personen, die

- eine Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin oder zum staatlich geprüften Sozialassistenten (Berufsfachschule in Vollzeit),
- eine berufsqualifizierende Weiterbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger,
- eine berufsqualifizierende Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher (Fachschule in Vollzeit oder berufsbegleitend) oder
- einen der Studiengänge Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit (Fachhochschule oder Berufsakademie in Vollzeit oder berufsbegleitend) belegen.

Die Aufzählung ist abschließend.

Der Zuwendungsempfänger muss erklären, dass die Freistellung der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung ausschließlich für diese Praktikantinnen und Praktikanten erfolgt.

Es ist unerheblich, ob die Praktikantin oder der Praktikant in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Zuwendungsempfänger steht oder die Betreuung auf der Grundlage eines einfachen Praktikumsvertrags erfolgt.

### **2. Welche Voraussetzungen muss eine pädagogische Fachkraft für die Praxisanleitung erfüllen?**

Die pädagogische Fachkraft für die Praxisanleitung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Qualifikation nach § 5 Absatz 1 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 736) geändert worden ist, sowie
- Fortbildung auf der Grundlage der VwV Praxisanleiterfortbildung vom 12. Mai 2017 (MBI. SMK S. 154), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 287).

Darüber hinaus können folgende vergleichbare Fortbildungen anerkannt werden:

- Fortbildungen auf Grundlage der „Gemeinsamen Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung der Fortbildung von pädagogischen Fachkräften für die fachliche Anleitung und Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 4. September 2006,
- Fortbildungen auf Grundlage der „Gemeinsamen Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung der Fortbildung von pädagogischen Fachkräften für die fachliche Anleitung und

Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe“ vom 5. Dezember 2008.

Die Aufzählung ist abschließend.

Der Zuwendungsempfänger muss erklären, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

**3. Sind die Zeiten, welche die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für eine Praktikantin oder einen Praktikanten aufbringen, auf andere Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter übertragbar? (bspw. bei Ausfallzeiten oder Kündigungen)**

Ja. Die Zeiten sind übertragbar. Die Anzahl der beschäftigten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Bemessung der Förderung. Die Zuwendung beträgt 30 Euro pro Stunde für bis zu zwei Anleitungsstunden pro Woche und in der Kindertageseinrichtung betreute Praktikantin oder betreuter Praktikant.

**4. Sind auch mehrere Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für eine Praktikantin oder einen Praktikanten förderfähig?**

Ja. Es sind auch mehrere Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für eine Praktikantin oder einen Praktikanten förderfähig. Die Anzahl der beschäftigten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Bemessung der Förderung. Die Zuwendung beträgt 30 Euro pro Stunde für bis zu zwei Anleitungsstunden pro Woche und in der Kindertageseinrichtung betreute Praktikantin oder betreuter Praktikant.

**5. Sind Einsätze förderfähig, bei denen die Praktikantin oder der Praktikant beziehungsweise die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter in mehreren Einrichtungen tätig ist?**

Die Praktikantin oder der Praktikant kann je förderfähiger Woche nur in einer Kindertageseinrichtung berücksichtigt werden. Die Stellenanteile der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters ist auf die beantragten Kindertageseinrichtungen bei der Darstellung des Ist- und Soll-Zustandes aufzuschlüsseln.

**6. Ist auch eine Freistellung für Praktika förderfähig, die bereits im Jahr 2024 begonnen wurden und in das Jahr 2025 übergangen?**

Ja. Die Sicherung bereits bestehender Standards ist förderfähig. Bei der Bemessung der Zuwendung können Praktikantinnen und Praktikanten berücksichtigt werden, die bereits im Vorjahr das zu berücksichtigende Praktikum begonnen haben. Eine Förderung kann jedoch erst ab der ersten Kalenderwoche des Kalenderjahres 2025 erfolgen.

**7. Sind zusätzliche Anleitungsstunden förderfähig?**

Die Zuwendung beträgt 30 Euro pro Stunde für bis zu zwei Anleitungsstunden pro Woche und in der Kindertageseinrichtung betreute Praktikantin oder betreuter Praktikant.

Da eine Sicherung bereits bestehender Standards förderfähig ist, kann auch eine Aufrechterhaltung der Freistellung von 2 Stunden pro Woche berücksichtigt werden.

**8. Wie viele Wochen sind je Kalenderjahr und betreuter Praktikantin oder betreuten Praktikanten förderfähig?**

Förderfähig sind Kalenderwochen, in denen die Praktikantin oder der Praktikant in der jeweiligen Kindertageseinrichtung tatsächlich betreut wird.

Orientierung bietet folgende Übersicht:

- Weiterbildung zum staatlich anerkannten Erzieher in Vollzeit: 11 Kalenderwochen
- Weiterbildung zum staatlich anerkannten Erzieher in Teilzeit: 52 Kalenderwochen
- Ausbildung zum staatlich geprüften Sozialassistenten in Vollzeit: 10 Kalenderwochen
- Studierende in den Studiengängen Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit in Vollzeit: 7 Kalenderwochen
- Studierende in den Studiengängen Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit berufsbegleitend: 52 Kalenderwochen
- Studierende in den Studiengängen Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit dual: 26 Kalenderwochen

**9. Ist auch eine Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten in den Theoriezeiten förderfähig? (bspw. im Rahmen der Begleitung bei Projekten, bei Prüfungsvorbereitungen oder bei schriftlichen Arbeiten)**

Förderfähig sind Kalenderwochen, in denen die Praktikantin oder der Praktikant in der jeweiligen Kindertageseinrichtung tatsächlich betreut wird.

### Maßnahme 3: Qualifizierung Praxisanleitung

Ziel der Förderung ist es, die Träger von Kindertageseinrichtungen durch die Sicherstellung einer qualifizierten Praxisanleitung bei der Aus- und Weiterbildung und damit der Gewinnung neuer Fachkräfte zu unterstützen.

Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss zum Absolvieren einer Fortbildung auf der Grundlage der VwV Praxisanleiterfortbildung.

Die Zuwendung beträgt 700 Euro pro Person und Fortbildungskurs. Damit sind auch etwaige Reisekosten entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgegolten.

**1. Was beinhaltet der Zuschuss? Welche Kosten können berücksichtigt werden? Können über die Fortbildungskosten hinaus weitere Kosten geltend gemacht werden?**

Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss zum Absolvieren einer Fortbildung auf der Grundlage der VwV Praxisanleiterfortbildung. Weitere Differenzierungen nimmt die Richtlinie nicht vor. Zum „Absolvieren“ einer Fortbildung können Reisekosten erforderlich werden. Ausfallentgelte dienen jedoch nicht unmittelbar dem „Absolvieren“ der Fortbildung.

**2. Wie können die Qualifizierungsmaßnahmen nach der VwV Praxisanleiterfortbildung für das Kalenderjahr 2025 und das Kalenderjahr 2026 (jahresübergreifend) beantragt werden?**

In den Antragsformularen sind die entsprechenden Anlagen für die Kalenderjahre 2025 und 2026 zu wählen und auszufüllen. Die in den Jahren 2025 und 2026 anteilig entstehenden Kosten sind in den entsprechenden Antragsanlagen anzuzeigen.

#### Maßnahme 4: Ausfallzeiten Kindertagespflege

Ziel der Förderung ist es, dass perspektivisch alle Kindertagespflegepersonen eine Finanzierung für mindestens 38 Ausfalltage für Ausfallzeiten (z. B.: Krankheit, Urlaub, Fortbildung) erhalten. Die Höhe der Vergütung für die Ausfalltage soll sich an der Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflege gemäß § 14 Absatz 6 Satz 3 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung orientieren. Zudem können die Gemeinden bei ihrer Aufgabe, die Vertretung für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson durch eine anderweitige Betreuung der Kinder sicherzustellen und zu finanzieren, unterstützt werden. Die Förderung dient dem Erhalt und der Stärkung der Arbeitsfähigkeit der Kindertagespflegepersonen, da damit ein gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld geschaffen wird.

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines Zuschusses für die Vergütung von Ausfalltagen der Kindertagespflegepersonen oder für die Verbesserung von Vertretungslösungen in der Kindertagespflege.

Die Zuwendung soll vorrangig für die Erhöhung der Anzahl der finanzierten Ausfalltage verwendet werden. Wenn bereits 38 Ausfalltage finanziert werden, kann die Zuwendung auch für die Erhöhung der Vergütung für die finanzierten Ausfalltage oder zum Aufbau, zur Sicherung oder zur Weiterentwicklung der kommunal finanzierten Vertretungslösungen für Ausfalltage verwendet werden. Übergreifende Vertretungslösungen sind möglich. Dafür können Kooperationsvereinbarungen vorgelegt werden, in denen eine gemeinsame Kofinanzierung beschrieben wird.

Die Zuwendung beträgt 1.900,00 EUR pro Jahr und Kindertagespflegeperson. Im Rahmen der Vertretungslösung anfallende monatliche Festkosten wie Mietkosten, Betriebskosten oder für die Kontaktpflege für eine Ersatzkindertagespflegeperson sind im Rahmen des Aufbaus, der Sicherung oder der Weiterentwicklung der kommunal finanzierten Vertretungslösungen für Ausfalltage förderfähig.

- 1. Sind auch Anträge möglich, bei denen sowohl Ausfalltage erhöht werden als auch eine Vertretung für die gleiche Person finanziert wird? (Beispiel: Ist-Zustand: 25 Ausfalltage und keine Vertretungslösung/ Soll-Zustand: 30 Ausfalltage und eine Vertretungslösung für 10 Tage)**

Die Zuwendung soll vorrangig für die Erhöhung der Anzahl der finanzierten Ausfalltage verwendet werden. Wenn bereits 38 Ausfalltage finanziert werden, kann die Zuwendung auch für die Erhöhung der Vergütung für die finanzierten Ausfalltage oder zum Aufbau, zur Sicherung oder zur Weiterentwicklung der kommunal finanzierten Vertretungslösungen für Ausfalltage verwendet werden.

Eine Erhöhung der Anzahl der finanzierten Ausfalltage oder eine Erhöhung der Vergütung für die finanzierten Ausfalltage über jeweils 38 Ausfalltage hinaus kann bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die im Beispiel benannten Kostenpositionen zu beantragen. Soweit noch nicht 38 Ausfalltage finanziert werden, wären die anderweitigen Kostenpositionen nicht förderfähig. Im Sinne des Förderziels ist es jedoch vertretbar, in dem dargestellten Beispiel beide Kostenpositionen zu beantragen, da eine Verbesserung in zweifacher Hinsicht erreicht werden soll.

- 2. Ist eine Förderung bereits bestehender Standards möglich?**

Die Zuwendung soll vorrangig für die Erhöhung der Anzahl der finanzierten Ausfalltage verwendet werden. Wenn bereits 38 Ausfalltage finanziert werden, kann die Zuwendung auch für die Erhöhung der Vergütung für die finanzierten Ausfalltage oder zum Aufbau, zur Sicherung oder

zur Weiterentwicklung der kommunal finanzierten Vertretungslösungen für Ausfalltage verwendet werden.

Die Zuwendung kann davon unabhängig zur Sicherung kommunal finanzierter Vertretungslösungen für Ausfalltage verwendet werden, nicht jedoch zur Sicherung hinsichtlich Anzahl und Vergütung von Ausfalltagen.

**3. Müssen die finanzierten 38 Ausfalltage im Rahmen definierter Anteile für Urlaub, Krankheit und Fortbildung eingesetzt werden?**

Eine Differenzierung der Ausfalltage verlangt die Richtlinie nicht.

Den in der Richtlinie bemessenen 38 Ausfalltagen lag grundsätzlich folgende Aufteilung zugrunde: 15 Tage für Krankheit, 20 Tage für Urlaub, 3 Tage für Fortbildung.

**4. Können im Rahmen der Vertretungslösung die monatlichen Festkosten für eine Ersatzpflegeperson (bspw. Mietkosten, Betriebskosten und Kontaktpflege) gefördert werden?**

Ja. Die monatlichen Festkosten für eine Ersatzpflegeperson sind im Rahmen des Aufbaus, der Sicherung oder der Weiterentwicklung der kommunal finanzierten Vertretungslösungen für Ausfalltage förderfähig. Die Darstellung der Kosten sind bei der Antragstellung formlos in einer separaten Anlage einzureichen. Die Kosten sind auf die Kindertagespflegepersonen umzulegen.

**5. Können auch Durchschnittswerte aller Kindertagespflegepersonen hinsichtlich der Vergütung im Antrag angegeben werden?**

Ja. Dies ist im Rahmen einer wirtschaftlichen Verfahrensgestaltung zulässig.

Zuwendungsvoraussetzung ist eine Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass sich die Vergütung für die Ausfalltage an der Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflege gemäß § 14 Absatz 6 Satz 3 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) orientiert und unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit der vertraglich gebundenen Kinder erfolgt.

## Maßnahme 7: Regionale Praxisberatung „alltagsintegrierte sprachliche Bildung“

Ziel der Förderung ist die Weiterführung im Zeitraum 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026, um die alltagsintegrierte Sprachbildung in der Kindertagesbetreuung zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Dafür werden regional angebundene Sprachmentorinnen und -mentoren gefördert.

Gegenstand der Förderung sind Personal- und Sachausgaben für regionale Sprachmentorinnen und Sprachmentoren (davon bis 0,5 VZÄ für den Teilbereich Hort) im Rahmen der nachfolgend dargestellten Budgets je Landkreis oder Kreisfreie Stadt.

### **1. Ist es förderschädlich, wenn ein Landkreis/ eine Kreisfreie Stadt die mögliche Anzahl von Sprachmentorinnen und -mentoren nicht ausschöpft?**

Nein. Es ist nicht förderschädlich. Aber gänzlich ohne Sprachmentoren kann keine Kita-Sachkosten-Förderung erfolgen.

### **2. Wer ist antragsberechtigt? / Wer ist Zuwendungsempfänger?**

Antragsberechtigt ist lediglich der Landkreis/ die kreisfreie Stadt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Landkreis/ die kreisfreie Stadt muss im Antrag alle Kitas (kommunale Einrichtungen und Einrichtungen freier Träger) angeben, für die die Sachkosten-Förderung beantragt werden soll.

Ziel der Förderung ist es, dass der Landkreis/die kreisfreie Stadt für jede Einrichtung in seiner Gebietskörperschaft (kommunale Einrichtungen und Einrichtungen freier Träger) sowie Kindertagespflegestellen die Sachkosten-Förderung beantragt.

Durch den Zuwendungsempfänger ist die Sachkosten-Zuwendung an die Kitas, Horte und Kindertagespflegestellen, für die die Sachkosten-Förderung beantragt wurde, weiterzureichen.

### **3. Wie kann die Mittelweitergabe des Landkreises/ der kreisfreien Stadt an die Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflegestellen erfolgen?**

Die Zuwendungsempfänger, die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfänger), sind berechtigt die Zuwendung gemäß Teil A Abschnitt IV der Richtlinie und entsprechend Nr. 12 der VVK an die berechtigten Kindertagespflegestellen (Letztempfänger) in Form eines Zuwendungsbescheides weiterzuleiten, soweit dies im Zuwendungsbescheid von der Bewilligungsbehörde an den Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) zugelassen ist.

### **4. Ist es möglich, eine 0,5 VZÄ Projektleitungsstelle als Vollzeitstelle auszuschreiben und diese Stelle mit dem 0,5 VZÄ Anteil der Sprachmentor/-innen-Aufgabe aufzustoßen?**

Ja, eine Bündelung der 0,5-Stelle aus dem Bereich Sprachmentoring mit der 0,5-Stelle Teamleitung ist möglich. Dabei kann zum Beispiel auch eine 0,5 VZÄ Sprachmentor/-innen-Stelle aus dem Bereich Kindergarten mit einer 0,5 VZÄ Sprachmentor/-innen-Stelle aus dem Bereich Hort kombiniert werden, sofern die Stelle zur Hälfte in den Bundesmitteln und zur Hälfte in den Landesmitteln beantragt/abgerechnet wird.

**5. Ist es erforderlich, dass die Sprachmentor/-innen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits beim Landkreis bzw. der Kreisfreien Stadt angestellt sein müssen?**

Nein. Für die Antragstellung ist daher bei Ziffer 7.3 Buchstabe a) die Angabe der Anzahl der Sprachmentor/-innen, die bei den Gebietskörperschaften voraussichtlich angestellt werden sollen zulässig und ausreichend.

**6. Sind die in der Anlage „Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung Aufgabenprofil der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren“ zur Richtlinie aufgeführten Berufsgruppen und Zusatzqualifikationen eine zwingende Voraussetzung für eine Förderung der entsprechenden Personalkosten?**

Die Berufsgruppen und Zusatzqualifikationen aus der Anlage der Richtlinie KiTa-QuTVerb sollten bestenfalls vorhanden sein, sind aber als Empfehlung ausgesprochen und daher kein Muss. Der Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt sollte grundsätzlich daran interessiert sein, die jeweiligen Stellen mit Personen zu besetzen, die dem Aufgabenprofil der Sprachmentoren und Sprachmentorinnen gerecht werden. Mit der unter 7.3 d) benannten Zuwendungsvoraussetzung bestätigen die Zuwendungsempfänger, dass die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren die Aufgaben in der als Anlage beigefügten Aufgabenbeschreibung übernehmen und die dort formulierten Anforderungen erfüllen.

Ein Nachweis von Qualifikationen oder Abschlüssen wird in der Regel weder im Rahmen der Antragstellung noch bei der Verwendungsnachweisprüfung abgefordert.

**7. Können private Kindertageseinrichtungen bzw. private Kindertagespflegestellen, welche nicht im Bedarfsplan des Landkreises sind, hinsichtlich der Begleitung durch die Sprachmentoren sowie bei der Sachkostenpauschale berücksichtigt werden? Gilt dies auch für heilpädagogische Tagesgruppen, die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf betreuen?**

Ja, private Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind grundsätzlich für alle Maßnahmen (Ausnahme M8 und M9) antragsberechtigt. Dabei ist es unerheblich, ob diese Bestandteil des Bedarfsplanes sind.

Heilpädagogische Tagesgruppen unterliegen nicht dem SGB VIII bzw. dem SächsKitaG. Aufgrund des besonderen Bedarfs im Hinblick auf Sprache können sie bei der Maßnahme 7 einbezogen werden, bei den anderen Maßnahmen jedoch nicht.

### Maßnahme 8: Weiterentwicklung des Konzeptes sprachliche Bildung

Ziel der Förderung ist die Weiterentwicklung des Konzeptes, welches die pädagogischen Fachkräfte in den Angeboten der Kindertagesbetreuung unter anderen dazu befähigt, alltagsintegrierte Möglichkeiten zur Förderung der Gesundheitsbildung und zum Abbau hemmender Faktoren in der Kindertagesbetreuung anzuwenden und in den pädagogischen Konzeptionen gesundheitsbezogene Ziele unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit zu manifestieren.

Gegenstand der Förderung sind:

- a) Personal- und Sachausgaben für Wissenschaftliche und Studentische Mitarbeitende sowie
- b) Ausgaben für projektbezogene Fremdleistungen zu Weiterentwicklung, Umsetzung und Transfer des Konzeptes.

Die Antragsberechtigung bestimmt sich nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Teilnahme-wettbewerb auf der Grundlage der „Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus im Rahmen des ‚Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung‘ in der Kinder-tagesbetreuung Sachsen hier: Konzeptentwicklung zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung unter besonderer Berücksichtigung der Mund-gesundheit“ vom 5. April 2023 (SächsABI. S. 488).

Das Auswahlverfahren ist beendet und der Sieger des Teilnahmewettbewerbs wurde durch eine Jury ermittelt. Das zugehörige Antragsverfahren ist ebenfalls bereits abgeschlossen.

### Maßnahme 9: Fortführung der Koordinierungsstelle

Ziel der Förderung ist die Fortführung der Koordinierungsstelle zur fachlichen Begleitung und Unterstützung der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren nach Maßnahme 7 für den Zeit-raum 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026.

Gegenstand der Förderung sind

- a) Personal- und Sachausgaben für Wissenschaftliche und Studentische Mitarbeitende sowie
- b) Ausgaben für projektbezogene Fremdleistungen zur Entwicklung, Umsetzung und Transfer des Konzeptes.

Die Antragsberechtigung bestimmt sich nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Teilnahme-wettbewerb auf der Grundlage der „Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb Koordinierungsstelle des „Landesprogramms alltags-integrierte sprachliche Bildung“ in der Kindertagesbetreuung Sachsen vom 23. Februar 2023 (SächsABI. S. 280).